

Mandanteninformation

Verrechnungspreise

- Ein Thema nicht nur für Großkonzerne -

Nicht nur Unternehmen, die in einen internationalen Konzernverbund eingegliedert sind, erbringen gegenüber verbundenen Unternehmen Dienstleistungen und Warenlieferungen in vielfältigster Form. Auch im Mittelstand treten, forciert durch Spezialisierung, Globalisierung und Internationalisierung, unterschiedliche, grenzüberschreitende Kooperationsformen auf.

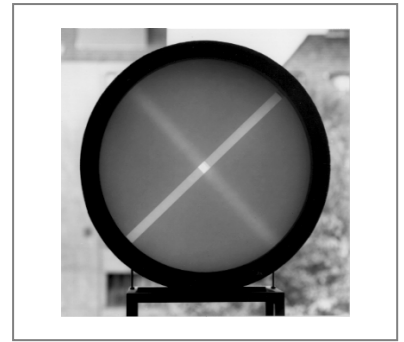
Die Preise, die im Rahmen derartiger Kooperationen in Rechnung gestellt werden, bezeichnet man als Verrechnungspreise. Hierbei stellt sich die Frage, wie Leistungen, insbesondere gegenüber ausländischen Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften zu berechnen sind. Vom Steuerpflichtigen ist grundsätzlich der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten. Der Steuerpflichtige hat durch [seine] Dokumentation nachzuweisen, dass er bei Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen den Grundsatz des Fremdverhaltens einhält.

Je stärker die wirtschaftliche Wertschöpfung eines Unternehmens durch Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprägt ist, desto mehr hängt der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens auch von der Höhe der gewählten Verrechnungspreise ab. Hier besteht die Chance, Gewinne zu verlagern und die Steuerbelastung zu reduzieren, indem unter-

schiedliche steuerliche Rahmenbedingungen verschiedener Länder durch die Gestaltung von Verrechnungspreisen genutzt werden.

Die zwischen den Vertragspartnern festgesetzten Verrechnungspreise stellen daher immer wieder den Prüfungsschwerpunkte bei steuerlichen Außenprüfungen dar.

Um der Finanzverwaltung die Prüfung der Angemessenheit der Verrechnungspreise und damit der zutreffenden Einkommensabgrenzung zu erleichtern, gelten seit 2003 in Deutschland neue, strenge Dokumentationspflichten. Derartige Aufzeichnungspflichten sind auch im Ausland bekannt. Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Finanzen die Dokumentationspflichten in einem umfassenden Anwendungserlass konkretisiert (BMF vom 12.04.2005). Diesen können Sie gerne auf unseren Internetseiten herunterladen (www.neumann-schmeer.de/verpreisvo).



Diese Aufzeichnungspflichten verpflichten inländische Gesellschaften und Einzelunternehmen mit Tochterunternehmen oder Betrieben im Ausland sowie inländische Unternehmen, die vom Ausland beherrscht werden, zur Dokumentation ihrer Geschäftsbeziehungen.

Der Umfang der anzufertigenden Aufzeichnungen ist erheblich:

- Allgemeine Information über Beteiligungsverhältnisse, Geschäftsbetrieb und Organisationsaufbau
- Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen
- Funktionen und Risiken hinsichtlich der am Geschäftsverkehr beteiligten Unternehmen
- Beschreibung des Verrechnungspreissystems

Die Dokumentationspflichten gelten insbesondere für folgende, grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen:

- Einkauf und Verkauf von Waren
- Dienstleistungen inkl. Personalentsendung, sowie deren Bezug
- Gewährung von Darlehen
- Überlassung von Vermögensgegenständen
- Kostenumlagen (wie beispielsweise für Managementleistungen)

Lediglich für Geschäftsbeziehungen in geringer Höhe besteht eine Vereinfachung. So

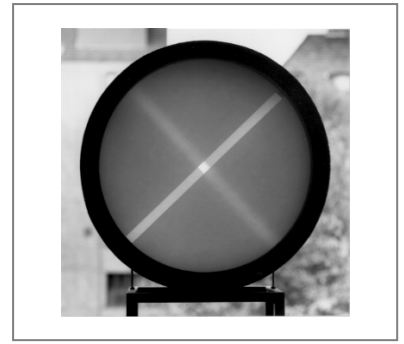
entfallen die strengen Dokumentationspflichten bei jährlichen Warenlieferungen bis 5.000 € und Dienstleistungen bis 500 €.

Die Dokumentationspflicht umfasst zum einen die Dokumentation des Sachverhalts und zum anderen die Dokumentation der Angemessenheit der Verrechnungspreise. Bei gleichartigen Transaktionen kann erleichternd eine Zusammenfassung erfolgen.

Die Dokumentation ist der Finanzverwaltung auf Nachfrage spätestens innerhalb von 60 Tagen vorzulegen.

Die Dokumentation über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, wie beispielsweise Vermögensübertragungen im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen oder wesentliche Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen, sind zeitnah zu erstellen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem sich der Geschäftsvorfall ereignet hat.

Bei Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten besteht die Gefahr von aus Schätzungen resultierenden Zuschlägen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Zudem können massive Verspätungszuschläge für die nicht fristgerechte Einreichung der Dokumentation festgesetzt werden.



Der Schätzungsspielraum der Finanzverwaltung ist dabei in der Praxis beachtlich. Eine mangelhafte Dokumentation wird von der Finanzverwaltung als Nichterfüllung der Aufzeichnungspflichten gewertet und öffnet der Schätzungsbefugnis der Behörden die Tür.

Vielfach besteht die Gefahr, dass die Problematik der Verrechnungspreise von den betroffenen Unternehmen in der Praxis unterschätzt wird. Wir weisen deshalb aus-

drücklich auf die Brisanz des Themas „Verrechnungspreise“ und ihrer „ordnungsgemäßen“ Dokumentation hin. Es besteht oft akuter Handlungsbedarf, da sich auch die Finanzverwaltung der Thematik in Zukunft verstärkt widmen wird. Die steuerlichen Auswirkungen können verheerend sein. Die Vorbereitung auf künftige Außenprüfungen sollte nicht erst bei Vorliegen einer Prüfungsanordnung vorgenommen werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner in unserem Haus sind:

- Frau StB Dr.rer.pol. Astrid Winkhoff
- Herr WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Fröschen

Weiterführende Informationen:

- Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung
- BMF-Schreiben vom 12.04.2005

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Kasernenstraße 22
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de